



Bundespolizeipräsidium

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2398

POSTANSCHRIFT Bundespolizeipräsidium
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam

Präsident Dr. Dieter Romann

An den
Vorsitzenden des Wirtschaftsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Christopher Vogt, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

-per E-Mail- (Wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de)

POSTANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

TEL +49 331 97997-2332

FAX +49 331 97997-1010

BEARBEITET VON PHK'in Reichardt

E-MAIL bpolp.referat23@polizei.bund.de

INTERNET www.bundespolizei.de

DATUM Potsdam, 31. Januar 2014

AZ 18 04 03

BETREFF **Videoüberwachung/-aufzeichnung im schleswig-holsteinischen Schienenpersonen-**
nahverkehr

HIER Antrag der Fraktion der PIRATEN, LT-Drucksache 18/626 v. 08.03.2013

BEZUG Schreiben des Wirtschaftsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages an BMI
vom 17. Dezember 2013, Az.: L 214

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die Gelegenheit, im Rahmen einer schriftlichen Anhörung zu dem oben genannten Antrag
Stellung zu nehmen, bedanke ich mich. Herr Bundesminister Dr. de Maizière hat mich gebe-
ten, Ihr Schreiben vom 17. Dezember 2013 zu beantworten.

Nach entsprechender Beteiligung der regional zuständigen Bundespolizeidirektion Bad
Bramstedt nehme ich zum Antrag der Fraktion der PIRATEN (LT-Drucksache 18/626 v. - 8.
März 2013) zur Verhinderung lückenloser Videoüberwachung in Schleswig-Holsteins Zügen
wie folgt Stellung:

Erfordernis der Videoüberwachung

Der öffentliche Personennahverkehr ist aufgrund seiner existenziellen Bedeutung für das
gesellschaftliche Leben Teil der Daseinsvorsorge. Er ist einerseits einer erhöhten Kriminali-
tätsgefährdung - teilweise auch erhöhten Kriminalitätsbelastung - ausgesetzt und hat ande-
rerseits folgerichtig einen erhöhten Schutzbedarf. Züge kommen etwa als Anschlagziele, als

BANKVERBINDUNG Bundeskasse Trier - Dienstsitz Kiel
Deutsche Bundesbank Filiale Hamburg
IBAN DE182000000000020001066
BIC MARKDEF1200

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
Haus 44
VERKEHRSANBINDUNG Straßenbahn Kunersdorfer Straße
Linien 91, 92, 93, 96, 99

Transportmittel für Täter aber auch als Ort der Begehung von Alltagskriminalität in Betracht, ebenso wie Fahrkartenautomatenaufbrüche und -sprengungen. Fahrgäste und Öffentlichkeit haben einen berechtigten Anspruch auf ein hohes Maß an Sicherheit, Service und Qualität in Schienenfahrzeugen.

Dies zu gewährleisten ist sowohl öffentliche Aufgabe als auch grundlegende Verpflichtung und bedeutendes unternehmerisches Sicherheitsinteresse der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Übergriffe auf Fahrgäste, Diebstahlsdelikte und Vandalismus führen zur Verunsicherung der Reisenden und zu bedeutenden wirtschaftlichen Schäden. Ein begünstigender Tatauslöser ist häufig das Wissen oder die Vermutung der Täter, unbeobachtet zu sein und nicht erkannt zu werden. Wahrnehmbarer Videotechnik kommt insofern eine abschreckende und somit präventive Wirkung auf potentielle Straftäter zu. Zum anderen stellen Videoaufzeichnungen ein geeignetes Mittel dar, um Tatverdächtige zu identifizieren und Tathandlungen gerichts-fest zu dokumentieren. Zur effektiven Bekämpfung und Verfolgung von Straftaten hat sich neben der Präsenz von Sicherheitskräften der Einsatz moderner Videotechnik unabdingbar bewährt.

Dies gilt für die Abwehr terroristischer Gefahren wie Anschläge genauso wie für die Bekämpfung so genannter „Allgemeinkriminalität“ auf Bahngelände, insbesondere Gewaltdelikte, Sachbeschädigungen und Vandalismus.

So konnten z.B. nach den Anschlägen in Madrid im Jahr 2004 (191 Tote, 2000 Verletzte), in London im Jahr 2005 (56 Tote, 750 Verletzte) und den versuchten Kofferbombenanschlägen in Koblenz und Dortmund im Sommer 2006 die Täter nur durch die Auswertung von Videoaufzeichnungen ermittelt werden.

Darüber hinaus wurden im Jahr 2012 im Bereich der Bahnanlagen des Bundes rund 500 Gewaltdelikte durch den Einsatz der Videotechnik aufgeklärt.

Zur Kriminalitätsbelastung durch Straftaten, insbesondere Gewaltdelikte, liegen der Bundespolizei für den Bereich Schleswig-Holsteins folgende statistische Daten vor:

Von Januar bis November 2013 wurden insgesamt 8.511 Straftaten auf den Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes sowie in Zügen festgestellt, darunter -281- Körperverletzungsdelikte, -14- Raubdelikte, -816- Diebstahlsdelikte sowie -815- Sachbeschädigungen. Im Vergleich zu den Jahren 2012 (7.589 Straftaten) und 2011 (6.690 Straftaten) ist eine Zunahme ersichtlich.

Auch bundesweit stellt die Bundespolizei ein anhaltend hohes Niveau an Gewaltdelikten fest, das insbesondere geeignet ist, die subjektive und objektive Sicherheit der Bahnbenutzer zu beeinträchtigen.

Rechtliche Einordnung der Videoüberwachung aus der Sicht der Bundespolizei

Die Zuständigkeit der Bundespolizei für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, der Verhütung von Straftaten sowie die Verfolgung und Ahndung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Absatz 2 und 5 i.V.m. §§ 3, 12, 13 Bun-

despolizeigesetz (BPolG) auf das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes beschränkt.

Die Bundespolizei führt selbst allerdings keine Videoüberwachung in Zügen durch und beabsichtigt derzeit auch nicht, diese im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (§ 11) im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung durchführen zu lassen. Dem entsprechend findet auch eine Live-Beobachtung durch die Bundespolizei in den Zügen nicht statt. Lediglich nach Feststellungen - z.B. bei einem Straftatverdacht - werden Videoaufzeichnungen entsprechend den Vorgaben der Strafprozessordnung durch die Bundespolizei zur Strafverfolgung gesichtet und ggf. gesichert. Diese Datensicherung dient dann als Beweismittel im Strafverfahren.

Insoweit handelt es sich bei der Videoüberwachung in Zügen regelmäßig um keine hoheitliche Maßnahme der Bundespolizei. Die Videoüberwachung erfolgt vielmehr durch und in Verantwortung der verschiedenen Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Grundlage jeweils dort geltender Vorschriften, damit ggf. einhergehender Verpflichtungen sowie aus unternehmenseigenen Sicherheitsinteressen. Darüber hinaus kann der Einsatz von Videotechnik in Zügen auch durch die öffentlichen Aufgabenträger des Öffentlichen Personennahverkehrs im Rahmen der vertragsrechtlichen Vorgaben gefordert werden.

Unabhängig von privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Verantwortlichkeiten für eine Videoüberwachung kann von einer flächendeckenden Überwachung schon deshalb keine Rede sein, weil nach Kenntnis der Bundespolizei z.B.

- Zügeinheiten in unterschiedlichem Umfang mit Videokameras ausgestattet sind,
- eine Live-Überwachung der Videodaten nicht erfolgt,
- je nach Speicherkapazitäten Aufzeichnungen nur für eine bestimmte Zeit zur Verfügung stehen (48 - 72 Stunden) und
- die Speichermedien danach automatisch überschrieben werden.

Einfluss der Bundespolizei auf Verpflichtungen für Verkehrsdienstleister im Schienenverkehr

Die Bundespolizei hat hinsichtlich etwaiger Vertragsgestaltungen zur Ausrüstung von Schienenfahrzeugen mit Videotechnik keine Zuständigkeit. Unabhängig davon halte ich jedoch einen Verzicht auf eine solche Verpflichtung für einen erheblichen Sicherheitsverlust.

Die aus Experten von Bund und Ländern bestehende Projektgruppe des Unterausschusses für Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung (UA FEK) "Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - Prävention und Präsenz" hat 2010 nach entsprechender Analyse und Bewertung empfohlen, Fahrzeuge des ÖPNV mit Videoaufzeichnungsanlagen auszustatten und Sicherheitsstandards, die ausdrücklich auch technische Maßnahmen beinhalten sollen, in Genehmigungs- und Ausschreibungsverfahren aufzunehmen. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat den Bericht "Sicherheit im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - Prävention und Präsenz" vom 12. März 2010 angenommen.

fentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) - Prävention und Präsenz" zur Kenntnis genommen und hervorgehoben, dass die Verantwortlichkeit für die Sicherheit im ÖPNV primär bei den Unternehmen liegt. Darüber hinaus ist der Bericht dem Vorsitzenden der Verkehrsministerkonferenz mit der Bitte um Prüfung im eigenen Zuständigkeitsbereich zugeleitet worden.

Aus der Sicht der Bundespolizei steht der Antrag, in Vergabeverfahren keine Videoüberwachungstechnik in Schienenfahrzeugen mehr zu fordern, nicht im Einklang mit dieser Empfehlung und den Ergebnissen der vorangegangenen Analyse der Experten und würde nach unserem Wissen auch nicht dem Verfahren in anderen Bundesländern entsprechen.

Fazit

- Die Videoüberwachung in Zügen ist ein wirksames und unverzichtbares Mittel, um die Sicherheit für Reisende zu erhöhen und bei Straftaten eine Strafverfolgung zu gewährleisten. Sie liegt nicht nur im staatlichen oder unternehmerischen Sicherheitsinteresse, sondern vor allem im Interesse der Bevölkerung.
- Flächendeckende Videoüberwachung in Zügen und eine Live-Beobachtung finden nicht statt. Die Bundespolizei betreibt keine Videoüberwachung in Zügen.
- Videoüberwachung in Zügen erfolgt grundsätzlich in Verantwortung der Verkehrsunternehmen, basierend auf vielfältigen Vorgaben, insbesondere Datenschutzvorschriften.
- Eine Bund - Länder Projektgruppe des UA FEK hat sich eingehend mit der Thematik befasst und u.a. die Empfehlung ausgesprochen, Fahrzeuge des ÖPNV mit Videotechnik auszustatten.
- Der hohe Nutzen der Videoüberwachung auf Bahngelände für die Reisenden ist durch tägliche Beispiele belegbar.
- Die Bundespolizei befürwortet Videoüberwachung in Zügen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Dieter Romann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist im Entwurf unterzeichnet.